



Satzung
German Chapter of DAMA International

08. März 2005

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „German Chapter of DAMA International.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

German Chapter DAMA International ist eine nicht auf Gewinn ausgerichtete, firmenunabhängige, berufliche Organisation, die sich der Förderung von Forschung und Anwendungen eines unternehmensweiten Daten bzw. Information Resource Management (DRM/IRM) widmet.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung, Entwicklung und praktischen Anwendung auf dem Gebiet des Daten-, Informations- und Wissensmanagements als wesentliche Aktiva eines Unternehmens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen und Industrie und Forschung
 - Unterstützung bzw. Motivation der Industrie und der Forschung bzgl. Themen des Daten- und Informations-Management
 - Förderung der praxisbezogenen wissenschaftlichen Forschung
 - Publikation von Forschungsergebnissen und "Best Practice" - Erfahrungen
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Daten- und Informations-Managements
 - Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern
3. Der Verein erfüllt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen können durch Beschluss des Vorstandes gezahlt werden.
7. Der Verein ist firmenunabhängig und neutral tätig. Der Informationsaustausch soll weder dem Zweck des persönlichen Gewinnes noch dem Gewinn einer repräsentierten Firma dienen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person werden. Der Antrag bei natürlichen Personen ist unter Angabe des Namen, des Alters, des Berufes und der Anschrift schriftlich einzureichen. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem /der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod eines Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss durch den Verein

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder
 - b) schuldhaft gegen die Satzung oder die Grundsätze des Vereins verstößt, den Interessen des Vereins zuwider handelt und ihm damit Schaden zufügt.
4. Der Ausschluss darf bezüglich a) erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgeschrieben.
2. Im übrigen finanziert sich der Verein durch Spenden.
3. Eine Rückzahlung anteiliger Mitgliedsbeiträge bei Austritt oder Ausschluss erfolgt nicht.

§ 6 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Verbandes DAMA International, USA. Das Mitgliedverhältnis wird durch die Satzung dieses Verbandes verbindlich geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandes.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Dabei pflegt der Vorstand ein Verzeichnis aller Mitglieder. Diese Informationen werden nicht an andere Mitglieder oder Dritte außerhalb von DAMA International weitergegeben, es sei denn, es besteht die Zustimmung durch das jeweilige Mitglied.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche eingeladen sind, und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Mitglieds den Ausschlag.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, in einer anderen DV-mäßigen Art oder in Eilfällen auch telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Ein telefonisch gefasster Beschluss ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes einschließlich der vom Kassenprüfer geprüften Jahresrechnung;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl, Entlastung und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Wahl des Kassenprüfers;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über Anträge.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist 30 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung auf elektronischem Wege einberufen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, innerhalb von 10 Tagen den Eingang der Einberufung zu bestätigen.

Sollte beim Vorstand nach 10 Tagen keine Rückmeldung erfolgt sein, wird eine postalische Einladung an die letzte bekannte Adresse versendet. Mit der Eintragung ins Postbuch von German Chapter Dama International gilt die Einberufungsmittelung als versendet.

§ 13 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Kassenprüfung

Der Kassenprüfer ist verpflichtet nach Schluss eines Geschäftsjahres eine eingehende Geschäfts- und Kassenprüfung vorzunehmen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Er ist berechtigt, jederzeit stichprobenartige Prüfungen vorzunehmen.

§ 16 Haftpflicht

Für die aus Tätigkeiten im Rahmen des Vereins entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des §11 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes - soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen einem wissenschaftlichen Verein zu, der dies nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Die Satzung ist nach Satzungsänderungen wirksam ab dem 08. März 2005.